

Weitere Informationen zum Schulbetrieb während der Corona-Pandemie in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 – insbesondere zu den Leistungsnachweisen

Sehr geehrte Eltern,
wie Sie und auch wir bereits in der Presse erfahren haben, gibt es neue Regelungen zum Schulbetrieb, insbesondere zu den großen Leistungsnachweisen. Mittlerweile ist auch die Schule unmittelbar durch das Staatsministerium informiert worden. Ich möchte Sie darüber nun in Kenntnis setzen und Ihnen die wesentlichen Neuerungen offiziell mitteilen.

Mit Elterninfo vom März 2021 haben wir Sie darüber informiert, dass bis zum Schuljahresende nur noch je eine Schulaufgabe pro Kernfach gefordert wird. Aufgrund der Infektionslage ist der Präsenzunterricht derzeit leider noch immer sehr eingeschränkt und die Terminierung von schriftlichen Leistungsnachweisen nach wie vor nur erschwert oder gar nicht möglich. Deshalb sind einige Vorgaben von damals an die aktuelle Pandemiesituation erneut anzupassen, wie ich es u.a. auch in der jüngsten Elternbeiratssitzung bereits vermutet hatte.

1. Leistungsnachweise:

- Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden in diesem Schuljahr nach den Pfingstferien deshalb **keine großen Leistungsnachweise** mehr statt. Am AKG werden auch keine großen Leistungsnachweise vor den Ferien mehr gefordert.
- **Kleine Leistungsnachweise** können **bedarfsorientiert** und mit pädagogischem Augenmaß weiter erbracht werden (in mündlicher und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Fachlehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von kleinen Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft.
- Darüber hinaus ist es möglich, für Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler – insbesondere auch auf deren Wunsch hin einen **ergänzenden Leistungsnachweis** anzusetzen, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch Anträge auf weitere Leistungsnachweise allerdings nicht selbst überfordern. Daher ist eine entsprechende Beratung durch die Schule vor einer solchen Antragstellung vorgesehen.
- In der **Zeugnisnote** werden die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen. Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern auch unter Pandemiebedingungen eine aussagekräftige Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt.

2. Höchstausbildungsdauer

Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

3. Vorrücken auf Probe

Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen des BayEUG und der GSO. Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist bzw. keine

ausreichenden Grundlagen für eine Vorrückungsentscheidung vorliegen, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die

im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen mit den Eltern auch bezüglich eines freiwilligen Rücktritts einhergehen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.

4. Besondere Prüfung für den mittleren Schulabschluss

Abweichend von § 67 Abs. 1 GSO wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, ermöglicht, durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Die übrigen Regelungen des § 67 GSO bleiben unberührt.

Wir weisen daher die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis möglicherweise nicht erteilt werden kann, schon jetzt auf die Antragsmöglichkeit hierzu hin. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung finden auch im Jahr 2021 Hilfestellungen und Informationen auf „mebis“.

Sehr geehrte Eltern, die Schule ist froh, dass nunmehr eine verbindliche Regelung für ganz Bayern getroffen wurde. Es hätte uns sicher die Arbeit erleichtert, wenn dies früher erfolgt wäre, bitten aber um Verständnis dafür, dass in den letzten Wochen u.U. anderslautende Informationen an einzelne Schüler bzw. Eltern ergangen sind, denn die Schule war an die bislang geltenden Bestimmungen gebunden.

Wir hoffen, wie Sie sicherlich auch, dass wir nunmehr mit sinkenden Infektionszahlen und mehr Ruhe im Schulbetrieb, das Schuljahr zu einem für alle versöhnlichen und gedeihlichen Abschluss zu bringen – zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Pinzner
Schulleiter